

Einsender (ggf. Stempel):

Konrad-Humboldt-Str.
11111
10111
10111

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum:

18.11.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom:

5.10.2011

Gericht: OVG Niederrhein Behörde:

sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen:

4 ME 244/11

Normen:

§ 60a AufenthG, Art. 6 Abs. 1 GG, § 123 VwGO

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Vater-Kind-Beziehung, länderübergreifende Umverteilung,
Anordnungsgrund

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Zweitteilung zur länderübergreifenden Umverteilung zum eigenen Kind:
Mehrmonatige Wartezeit seit Antragstellung und erhebliche Kosten der Betroffenen stellen Anordnungsgrund dar

Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 ME 244/11
11 B 1583/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-152/11 -

g e g e n

den Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, - 32-336131-033416 -

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Duldung
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 5. Oktober 2011 durch
den Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 11. Kammer - vom 16. August 2011 ist unwirksam, soweit der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Nachdem der Antragsteller und der Antragsgegner das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog unwirksam, das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und über die Verfahrenskosten gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei kann maßgeblich sein, wer bei Fortsetzung des Verfahrens wahrscheinlich unterlegen und daher kostenpflichtig gewesen wäre. Ferner kann berücksichtigt werden, ob ein Verfahrensbeteiligter durch eigenen Willensentschluss die Erledigung des Rechtsstreits veranlasst hat.

Hier entspricht es der Billigkeit, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen, da er bei Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens wahrscheinlich unterlegen und daher kostenpflichtig gewesen wäre.

Dies ergibt sich aus folgendem Sachverhalt: Entgegen der Darstellung des Antragsgegners in dessen Schriftsätzen vom 26. Juli und 27. September 2011 hat der Antragsteller die verfahrensgegenständliche Duldung nicht erst mit Schreiben vom 27. Juni 2011 beim Antragsgegner beantragt. Der Antragsteller hatte vielmehr bereits mit Schreiben vom 11.

Januar 2011, das er am 18. Januar 2011 per Telefax beim Antragsgegner eingereicht hatte, die Erteilung einer Duldung beim Antragsgegner mit der Begründung beantragt, dass er der Vater von zwei im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners lebenden Kindern sei, diese in regelmäßigen Abständen monatlich besuche und mit der Mutter des am 26. Oktober 2009 geborenen Kindes eine "nichteheliche Beziehung" unterhalte. Zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens legte er zwei Schreiben der deutschen Mutter des am 26. Oktober 2007 geborenen Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit vom 19. Juni und 21. September 2010 vor, in denen diese ausführte, dass der Antragsteller seinen Sohn regelmäßig besuche, ein gutes Vater-Sohn-Verhältnis bestehe und das Kind ständig nach seinem Vater frage, weshalb eine Möglichkeit gefunden werden müsse, damit Vater und Sohn sich häufiger sehen könnten. Ferner hatte das Jugendamt des Antragsgegners gemäß seinem Schreiben an das Landratsamt Cham vom 15. Oktober 2010 ein Gespräch mit der Mutter des am 26. Oktober 2007 geborenen Kindes am 14. Oktober 2010 geführt, wonach der Antragsteller sich schwerpunktmäßig im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners aufhält und sein Kind fast jeden Sonntag in der Zeit von 15.00 bis 18:00 Uhr im Haushalt der Großmutter besucht. Die Regelmäßigkeit der Kontakte ergebe sich daraus, dass der Kindesvater am selben Ort ein weiteres Kind aus einer anderen Beziehung besuche.

Bereits aufgrund dieses Sachverhalts haben zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Antragsgegner am 18. Januar 2011 hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestanden, dass der Antragsteller jedenfalls zu dem am 26. Oktober 2007 geborenen Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Beziehung hat, die dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterfällt und daher den geltend gemachten Anspruch auf Erteilung einer Duldung für den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners begründet. Sofern der Antragsgegner diesbezüglich noch weiteren Aufklärungsbedarf gesehen hat, hätte er unverzüglich handeln, beispielsweise das Verwaltungsgericht Regensburg um kurzfristige Überlassung der Ausländerakte und / oder den Antragsteller um Übersendung eidesstattlicher Versicherungen der Kindesmütter bitten müssen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Antragsgegner erst Anfang Juli 2011, also ca. ein halbes Jahr nach der Antragstellung und nachdem der Antragsteller seinen Antrag auf Erteilung einer Duldung mit Schreiben vom 27. Juni 2011 wiederholt hat, beim Verwaltungsgericht Regensburg um kurzfristige Übersendung der Ausländerakte und ferner die Kindesmütter mit gleichlautenden Schreiben vom 28. Juli 2011 gebeten hat, bezüglich der Gestaltung der Umgangskontakte mit dem Antragsteller (nochmals) ein Gespräch mit ihm zu führen.

Hinzu kommt, dass der Antragsteller dem Verwaltungsgericht zur Glaubhaftmachung seines Anspruchs eine Vielzahl von Erlaubnissen des Landkreises Cham zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Duldung zum Zwecke des Besuchs seiner Kinder vorgelegt hat, die hinreichend belegen, dass der Antragsteller bis kurz vor der Antragstellung beim Verwaltungsgericht am 19. Juli 2011 den Kontakt zu seinen Kindern aufrechterhalten hat, da die letzte dieser Erlaubnisse für die Zeit vom 1. bis zum 10. Juli 2011 ausgestellt worden ist. Ferner hat der Antragsgegner in seiner Antragsabwehr vom 26. Juli 2011 mitgeteilt, dass der Antragsteller in der Zeit von Juni 2010 bis März 2011 Besuche von 3 bis 5 Tage Dauer bei seinen Kindern durchgeführt und diese Besuchskontakte danach noch intensiviert hat, so dass angesichts des Umstandes, dass der Antragsteller für diese Besuche von Bayern hat anreisen müssen, jedenfalls nach dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Sachverhalt eine tatsächliche Verbundenheit des Antragstellers zu seinen Kindern im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners, die er im Rahmen des ihm Möglichen unterhält und die damit dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG unterfällt, zu bejahen gewesen ist.

Da dem Antragsteller ein weiteres Warten auf eine Entscheidung über seinen bereits Mitte Januar 2011 gestellten Antrag auch angesichts der erheblichen Kosten der Besuchsfahrten von Bayern nach Niedersachsen nicht zuzumuten gewesen ist und damit auch ein Anordnungsgrund bestanden hat, hätte dem Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattgegeben werden müssen.

Da die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts bereits aus diesen Gründen Erfolg gehabt hätte, wäre es entgegen der Auffassung des Antragsgegners auf die im Beschwerdeverfahren von dem Antragsteller vorgelegte eidesstattliche Versicherung der Mutter des am . . . r 2009 geborenen Kindes des Antragstellers nicht mehr entscheidungserheblich angekommen. Deshalb entspricht es der Billigkeit, dem Antragsgegner die Kosten des gesamten Verfahrens aufzuerlegen.

Angesichts dieser Kostenentscheidung wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller kein Interesse mehr an einer Entscheidung über sein Prozesskostenhilfegesuch für das Beschwerdeverfahren hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß §§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

Malinowski